

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002132/2014
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Michael Cashman (S&D), Ulrike Lunacek (Verts/ALE), Sophia in 't Veld (ALDE), Raül Romeva i Rueda (Verts/ALE), Sirpa Pietikäinen (PPE), Cornelis de Jong (GUE/NGL), Marije Cornelissen (Verts/ALE), Mikael Gustafsson (GUE/NGL), Cecilia Wikström (ALDE), Sonia Alfano (ALDE), Baroness Sarah Ludford (ALDE), Monika Flašíková Beňová (S&D), Andreas Pitsillides (PPE), Michèle Striffler (PPE), Cornelia Ernst (GUE/NGL) und Claude Moraes (S&D)

Betrifft: Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in Litauen

Am 17. Juli 2009 verabschiedete das litauische Parlament das Gesetz über den Schutz von Minderjährigen vor schädlichen Folgen öffentlicher Informationen, nach dem öffentliche Informationen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität Minderjährigen nicht zugänglich gemacht werden dürfen (Artikel 4.2.16, 7.2 und 8.1). Das Parlament nahm zwei Entschlüsse an (17. September 2009 bzw. 19. Januar 2011), in denen es sich zutiefst besorgt zeigt über den diskriminierenden Charakter dieses Gesetzes sowie darüber, dass mit diesem Gesetz die Redefreiheit und die freie Meinungsäußerung eingeschränkt werden könnten.

Der nationale litauische Rundfunk (LRT) hat beschlossen, dass das Werbevideo für die Veranstaltung „Baltic Pride“ in Anwendung dieses Gesetzes in die Kategorie „Inhalte, die für Erwachsene bestimmt sind“ einzustufen sei und daher erst nach 23.00 Uhr gesendet werden dürfe. Die litauische Organisation für die Rechte der Homosexuellen (LGL) wandte sich mit einer Rechtsbeschwerde an das litauische Amt des Inspektors für journalistische Ethik, das jedoch beschloss, die Einschränkung der öffentlichen Übertragung aufrechtzuerhalten. Am 16. September 2013 gab das Gremium nationaler Sachverständiger des Amtes des Inspektors die Stellungnahme ab, die Abbildung des Slogans „Für Familienvielfalt!“ auf dem T-Shirt eines der Models im Video falle möglicherweise in den Geltungsbereich des Gesetzes über den Schutz Minderjähriger. Daraufhin entschied der Inspektor für journalistische Ethik, der litauische Rundfunk habe gegen kein Gesetz verstoßen, als er beschlossen habe, die öffentliche Ausstrahlung des Werbevideos „Baltic Pride 2013“ einzuschränken.

1. Ist die Einstufung öffentlicher Informationen über lesbische, schwule, bi- und Transgenderpersonen nach Auffassung der Kommission vereinbar mit den Werten der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie und der Menschenrechte, einschließlich der Rechte der Personen, die einer Minderheit angehören, wie diese in Artikel 2 EUV verankert sind, sowie mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Information gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?
2. Hält die Kommission es für hinnehmbar, dass die Bekundung der Unterstützung der Familienvielfalt im Jahre 2013 in der EU eingeschränkt wird?
3. Was will die Kommission unternehmen, um den litauischen staatlichen Stellen ihre Besorgnis mitzuteilen?
4. Wird die Kommission vor diesem Hintergrund einen europäischen Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung in der EU vorschlagen, in dem Bemühen, dafür zu sorgen, dass die Grundrechte geschützt, geachtet und gefördert werden?